

AMTSBLATT DER GEMEINDE

LENZKIRCH

SAIG • KAPPEL • RAITENBUCH • GRÜNWALD



Donnerstag, 6. August 2026

Nr. 32

75. Jahrgang



Alle Infos



Lichterfest Lenzkirch

Freitag, 7. August 2026

16:00 – 24:00 Uhr, am Kurpark Lenzkirch




**GEMEINDEVERWALTUNG LENZKIRCH
UND BÜRGERBÜRO IM RATHAUS**

07653 684-0

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
 Dienstag + Donnerstag zusätzlich 14 - 17 Uhr
 (und nach Vereinbarung)

Bauhofleiter	Hartwig Frank	684-51
Wassermeister	Thomas Raufer	684-52
Service-Center der Hochschwarzwald Tourismus GmbH		07652 1206-7600

ALLGEMEINES

NOTRUF	110
FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST	112
Feuerwehr Lenzkirch	
Kommandant Christian Hofmeier	
abt.lenzkirch@feuerwehr-lenzkirch.de	0174 9797992
Feuerwehr Saig	
Kommandant Michael Birkenberger	
abt.saig@feuerwehr-lenzkirch.de	0160 1021057
Feuerwehr Kappel	
Kommandant Philipp Winterhalder	
abt.kappel@feuerwehr-lenzkirch.de	0151 54116734
Feuerwehr Raitenbuch	
Kommandant Lukas Metzger	
abt.raitenbuch@feuerwehr-lenzkirch.de	0151 61464266
POLIZEI LENZKIRCH	96439-0
POLIZEI TITISEE-NEUSTADT	07651 9336-0
FORSTVERWALTUNGEN	
Gemeindeförsterin Lenzkirch Saskia Kiefer	0761 2187-5147
F.F. Forstrevier Julian Wille	0175 22293 67
ENERGIEDIENST	07623 92-0
Störungsnummer für Kunden rund um die Uhr	07623 92-1818
PYUR (Störung)	030 25777777
täglich 8 - 22 Uhr	
POSTAGENTUR	960879
TIERSCHUTZVEREIN HOCHSCHWARZWALD E. V.	07655 9331389
info@tierschutz-hochschwarzwald.de	0176 45674676
www.tierschutz-hochschwarzwald.de	0176 99556125

BEREITSCHAFTSDIENSTE

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST	116 117
an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag 18 - 8 Uhr Mittwoch 13 - 8 Uhr, Freitag 16 - 8 Uhr www.docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117	
ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST	01801 116116
APOTHEKENNOTDIENST	0800 00 22 8 33
dt. Mobilfunkanbieter ohne Vorwahl	22 8 33
www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche	
KINDER BEREITSCHAFTSPRAXIS FREIBURG	
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 19 - 22.30 Uhr, Fr. 16 - 22.30 Uhr Sa., So. und Feiertage 8 - 22.30 Uhr	
ALLGEMEINE BEREITSCHAFTSPRAXIS FREIBURG	
Universitätsklinikum Freiburg Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 20 - 23 Uhr, Mi., Fr. 16 - 23 Uhr Sa., So. und Feiertage 8 - 23 Uhr	
AUGEN BEREITSCHAFTSPRAXIS FREIBURG	
Universitätsklinikum Freiburg Kilianstraße 5, 79106 Freiburg	
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 - 18 Uhr	
HELIOS KLINIK NEUSTADT	
Sprechstunden: Sa., So. und Feiertage 10 - 16 Uhr	07651 29-0
KRANKENTRANSPORTE (sitzend)	07656 221

SOZIALES

FÜREINANDER MITEINANDER E.V.	
Nachbarschaftshilfe für die Gesamtgemeinde Lenzkirch	
	9649696 (AB)
FAMILIENWERK SÖLDEN E.V. - ehemals Dorfhelferinnenstation	
Stefanie Di Mauro	07651 9722338
stefanie.dimauro@familienwerk-soelden.de	0176 17612563
www.familienwerk-soelden.de	
SOZIALSTATION HOCHSCHWARZWALD	
Leitung: Felix Vogelbacher	07651 1464
INTEGRATIONSFACHDIENST, Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber	info@ifd3in.de, www.ifd-be.de 0711 250832800
PFLEGESTÜTZPUNKT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD	
79822 Titisee-Neustadt, Wilhelm-Stahl-Straße 13 (gegenüber der AOK)	
Tamara Schwarzwälder	0761 2187-2979
tamara.schwarzwaelder@lkbh.de	
Beratungs- und Anlaufstelle zu allen Themen rund um die Pflege für alle Bürger im Landkreis. Die Beratungen im Vor- und Umfeld von Pflege erfolgen unabhängig, individuell und kostenfrei unter Wahrung der Schweigepflicht..	
LEBENSHILFE SÜDSCHWARZWALD E. V.	07651 936260
DIAKONISCHES WERK BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD	
www.onlineberatung-diakonie-baden.de	07651 9399-0
FACHSTELLE SUCHT, BWLV	
fs-freiburg@bw-lv.de	07651 2422
BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVEREIN SÜDBADEN E. V.	
info@bsvsb.org, www.bsvsb.org	0761 36122
REGIO-KRISENDIENST FÜR DEN LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD UND DIE STADT FREIBURG	0761 88 88 35 33
Unterstützung für Menschen in psychosozialen und psychischen Krisen Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen zwischen 18:00 und 22:00 Uhr	

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Amtsblatt der Gemeinde Lenzkirch“ mit den Amtlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich am Donnerstag und kann für einen Bezugspreis von 19,20 Euro im Jahr abonniert werden (bei Postversand erhöhte Kosten).

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Lenzkirch
 Telefon 07653 684-0
 E-mail: info@lenzkirch.de
 Internet: www.lenzkirch.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Andreas Graf
 oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.
 Für die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil, Druck & Verteilung:

Primo-Verlag
 Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach
 Tel. 07771 9317-11
 Fax 07771 9317-40
 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung sowie auf Grundlage der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lenzkirch wird hiermit die Satzung zur Hortbetreuung in der Gemeinde Lenzkirch, welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2026 beschlossen hat, öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG

zur Hortbetreuung in der Gemeinde Lenzkirch

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 Kinderbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 23.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

1. Die Gemeinde Lenzkirch betreibt die Hortbetreuung an der Sommerberg- Grundschule als öffentliche Einrichtung.
2. Die Hortbetreuung dient der Betreuung, Förderung und Beaufsichtigung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.
3. Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Grundschulkindern, den Mitarbeitenden der Gemeinde Lenzkirch und in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Lenzkirch entsprechend der Platzkapazitäten offen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Zweck und Umfang

1. Die Hortbetreuung ergänzen den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie umfasst insbesondere eine freizeitpädagogische Betreuung mit Spiel-, Kreativ- und Bewegungsangeboten sowie der Begleitung bei den Hausaufgaben.
2. Die Hortbetreuung findet an allen regulären Schultagen zu den festgelegten Zeiten statt. Weiteres zur Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass ist in § 11 geregelt.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

1. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Eine Anmeldung ist für alle Kinder jährlich erforderlich.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen in Abstimmung mit der Hortleitung. Übersteigt der Bedarf die vorhandenen Platzkapazitäten, erfolgt die Platzvergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. insbesondere nach den folgenden Kriterien:
 - Kinder mit gesetzlichem Rechtsanspruch,
 - Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder Absolvierung einer vom Jobcenter vermittelten Bildungsmaßnahme befinden,
 - wenn Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

4. Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
5. Für alle Kinder, die in der Hortbetreuung über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am warmen Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. Die gemeinsame Mittagsverpflegung ist Bestandteil des pädagogischen Betreuungskonzepts und dient einer ausgewogenen Ernährung sowie einem geregelten Tagesablauf.
6. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesenen Allergien, Unverträglichkeiten oder vergleichbaren gesundheitlichen Gründen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet die Gemeinde im Einzelfall; geeignete Nachweise können verlangt werden.
7. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenregelung entsprechend der Anlage 1 zur Satzung zur Hortbetreuung.

§ 4 Betreuungsangebote

1. Die Gemeinde bietet folgende Betreuungsvarianten an:

Betreuungsvariante 1
Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie nach Unterrichtsende bis 14:30 Uhr.

Betreuungsvariante 2
Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie nach Unterrichtsende bis 17:00 Uhr.
2. Die Anmeldung erfolgt verbindlich
 - für bis zu drei Betreuungstage je Woche oder
 - vier bis fünf Betreuungstage je Woche.
3. Bei einer Anmeldung für bis zu drei oder vier Betreuungstage sind die Betreuungstagen verbindlich festzulegen.
4. Bei allen Betreuungsangeboten sind grundsätzlich keine festen Abholzeiten vorgeschrieben. Ein Kind muss nicht das gesamte Betreuungsangebot in Anspruch nehmen und kann beispielsweise bereits um 13:00 Uhr abgeholt werden, ausschließlich die Betreuung vor- oder nach dem Schulunterricht besuchen oder auch nur an 1, 2 oder 4 Tagen pro Woche die Betreuung nutzen. Lediglich während der Mittagessenszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr ist eine Abholung der Kinder nicht möglich.
5. Änderungen des Betreuungsangebots und der Betreuungstage sind grundsätzlich nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Für eine Aufnahme ist eine verbindliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten beim Träger erforderlich. Das Anmeldeverfahren erfolgt über eine digitale Plattform oder per Formular und wird auf der Homepage des Trägers und der Grundschule bekanntgegeben.
2. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr und soll bis zum 15.03. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Anmeldungen während des Schuljahres werden nur in besonderen Einzelfällen (zum Beispiel unterjähriger Schulwechsel bzw. Zuzug) und bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt.

3. Die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in den jeweiligen Betreuungsangeboten richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazität und wird vom Träger für jedes Schuljahr festgelegt.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Hortleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
3. Für den Weg zum und vom Betreuungsangebot liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten. Während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt der Schule die Aufsichtspflicht.
4. Die betreuten Kinder sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zum Betreuungsangebot und auf dem direkten Nachhauseweg.
 - b. während der Teilnahme am Betreuungsangebot der Hort- oder Ferienbetreuung.
5. Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der betreuten Kinder.

§ 6 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis der Hortbetreuung endet automatisch zu jedem Schuljahresende (31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Abmeldung von der Hortbetreuung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahreshalbjahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abmeldung (Wegzug, chronische Krankheit des Kindes, Verlust des Arbeitsplatzes) auch innerhalb des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
3. Änderungen des Betreuungsumfanges sind grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Änderung des Betreuungsangebots auch innerhalb des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 7 Ausschluss

1. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a. wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b. wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - c. das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - d. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e. zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe),
 - f. wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - g. wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden,
 - h. wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
 - i. ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
 - j. ein Wegzug aus der Gemeinde Lenzkirch.

§ 8 Aufsicht, Versicherung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte der Hortbetreuung haben während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Der Träger erhebt für die Benutzung der Hortbetreuung eine Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1 zur Satzung zur Hortbetreuung.
2. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Hortbetreuung entstehen, dar und wird durch Bescheid festgesetzt.
3. Die Benutzungsgebühren werden für jeweils einen Kalendermonat erhoben. Der volle Monatsbetrag ist auch bei Eintritt oder Austritt während des laufenden Monats zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden monatlich für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
5. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schulferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.

§ 10 Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für die Grundschulkinder eine Ferienbetreuung an. Ausgenommen hiervon sind 4 Ferienwochen/Schuljahr.
2. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine gesonderte, fristgerechte Anmeldung voraus. Die Anmeldefristen, Betreuungszeiten und das jeweilige Betreuungsangebot werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Hortleitung bekannt gegeben.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Satzung zur Hortbetreuung erhoben.
4. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühren und werden gesondert erhoben. Siehe Anlage 1 zur Satzung zur Hortbetreuung.

§ 11 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tagen der Einrichtung, den Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheits-tage werden hierauf nicht angerechnet.
3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung

oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

4. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Hort- oder Ferienbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
5. Die Gemeinde übt als Träger der Hort- und Ferienbetreuung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kindern den Zugang zur Hortbetreuung unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 12 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Hort- oder Ferienbetreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zur Betreuung angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Kind in der Hortbetreuung aufgenommen wird. Sie wird jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.
2. Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Lenzkirch vom 17.08.2017 außer Kraft.

Lenzkirch, 23.07.2026

Andreas Graf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur SATZUNG

zur Hortbetreuung der Gemeinde Lenzkirch

Die monatlichen Elternbeiträge für die Hortbetreuung betragen:

Betreuungsvariante 1

- | | | |
|------------------------|---------------|------------------|
| a) bis zu 3 Tage/Woche | bis 14:30 Uhr | 65,00 EUR/Monat |
| b) 4 bis 5 Tage/Woche | bis 14:30 Uhr | 105,00 EUR/Monat |

Betreuungsvariante 2

- | | | |
|------------------------|---------------|------------------|
| a) bis zu 3 Tage/Woche | bis 17:00 Uhr | 110,00 EUR/Monat |
| b) 4 bis 5 Tage/Woche | bis 17:00 Uhr | 180,00 EUR/Monat |

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| • bei bis zu 3 Tagen/Woche | 42,00 EUR/Monat |
| • 4 bis 5 Tagen/Woche | 70,00 EUR/Monat |

Ferienbetreuung

- | | |
|--|-------------|
| Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt | 15 EUR/Tag |
| Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt | 4 EUR/Essen |

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, die Kindergartengebühren ab dem 01.09.2026 um 4,5 % und zum 01.09.2027 um 4 % zu erhöhen. Ausgenommen von der Gebührenerhöhung ist die Betreuungsform „Ganztagsgruppe“ sowie die „Frühgruppe“ im Kindergarten Wunderfitz.

Daraus ergibt sich folgende

Satzung zur Änderung der Kindergartenordnung Art. 1

In § 4 Elternbeitrag der Kindergartenordnung wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde zur teilweisen Deckung der Betriebskosten festgesetzt. Er beträgt für jeden angefangenen Monat für das Kindergartenjahr a) für den Besuch in einer Regelgruppe (RG) im **Kindergarten Kappel** (32,5 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	194,00 €	202,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	149,00 €	155,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	99,00 €	103,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	33,00 €	35,00 €

Für den Kindergarten in Kappel wird der monatliche Elternbeitrag für 11 Monate erhoben. Für den Monat, der in den Sommerferien liegt, wird kein Elternbeitrag erhoben.

- b) für den Besuch in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) im **Kindergarten Saig** (32,5 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	12 Mon.*	12 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	227,00 €	236,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	175,00 €	181,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	116,00 €	121,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	39,00 €	40,00 €

Für den Kindergarten Saig wird der monatliche Elternbeitrag für 12 Monate erhoben, da in der Einrichtung keine Schließung in den Sommerferien stattfindet.

c) für den Besuch in einer Halbtagesgruppe (HT) im **Kindergarten Lenzkirch** (22,5 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	165,00 €	172,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	126,00 €	132,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	85,00 €	88,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	28,00 €	29,00 €

d) für den Besuch in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) im **Kindergarten Lenzkirch** (30 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	209,00 €	217,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	162,00 €	168,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	108,00 €	112,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	36,00 €	37,00 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wurde der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

e) für den Besuch in einer Ganztagesgruppe (GT) im **Kindergarten Lenzkirch** (40 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	306,00 €	306,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	238,00 €	238,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	158,00 €	158,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	52,00 €	52,00 €

f) für den Besuch der Frühgruppe (FG) im Kindergarten Lenzkirch (3,75 Std. Betreuungszeit pro Woche)

	Kiga-Jahr 2026 / 2027	Kiga-Jahr 2027 / 2028
	11 Mon.*	11 Mon.*
für jedes Kind	23 €	23 €

Die Kinder müssen für die Betreuung in der Frühgruppe separat angemeldet werden.

Für den Kindergarten in Lenzkirch wird der monatliche Elternbeitrag für 11 Monate erhoben. Für den Monat, der in den Sommerferien liegt, wird kein Elternbeitrag erhoben.

g) Für Gastkinder wird folgender Beitrag je Betreuungstag erhoben (gilt für alle Varianten):

ab dem	01.09.2026
RG + VÖ-Gruppe	18,50 €
GT-Gruppe	31,00 €
HT-Gruppe	16,00 €

Art. 2

§ 4 a Essensgeld der Kindergartenordnung wird wie folgt geändert: Für das Essen im Kindergarten Lenzkirch werden pauschal 85,00 € monatlich für 11 Monate im Jahr erhoben. Das Essensgeld ist immer am 01. des laufenden Monats zu bezahlen.

Art. 3

§ 11 Inkrafttreten der Kindergartenordnung erhält folgende Fassung: Die Änderung der Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Lenzkirch, den 09.07.2026

Andreas Graf

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Trenchelbuck“ gemäß § 34 (4) Nr.2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lenzkirch hat am 23.07.2026 in öffentlicher Sitzung die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Trenchelbuck“ als selbstständige Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 und 3 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Trenchelbuck“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Orientierenden Untersuchung nach § 10a (1) BauGB im Rathaus der Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Bebauungsplanänderung, die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie alle oben genannten Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch die Bebauungsplanänderung eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Satzung und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Lenzkirch, den 06.08.2026

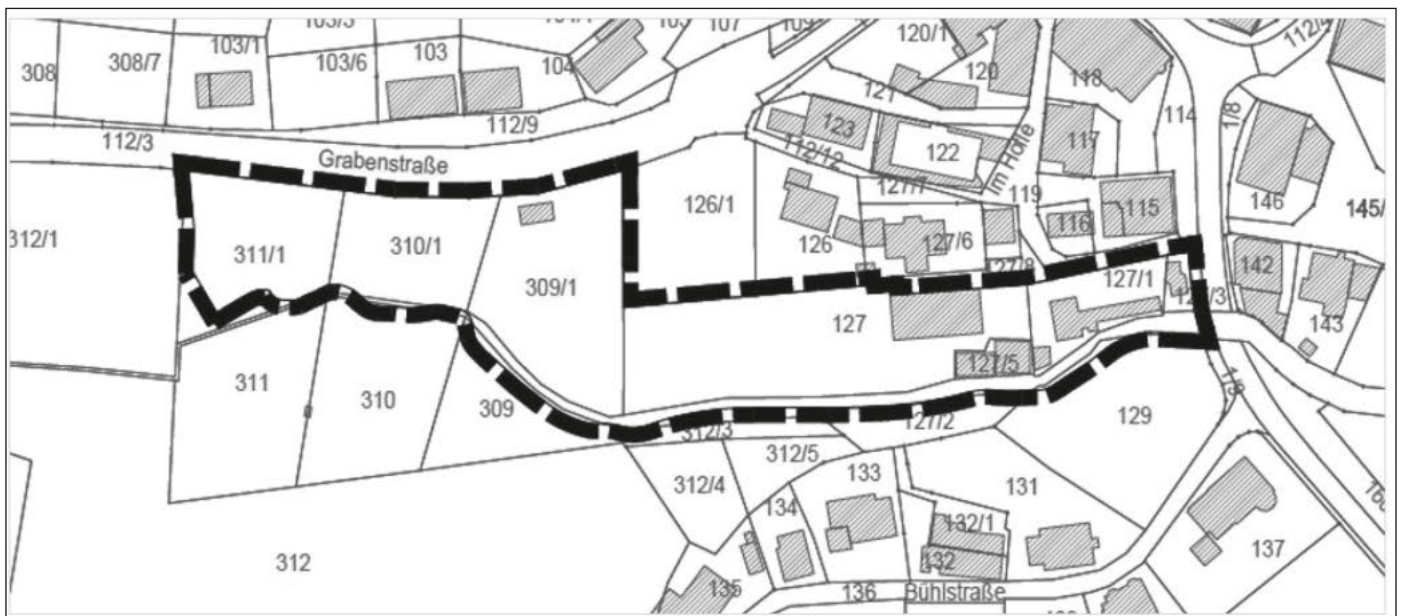
Andreas Graf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten 1. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Grabenstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch hat am 23.07.2026 in öffentlicher Sitzung 1. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Grabenstraße“ nach § 10 (1) BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Grabenstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der hydraulischen Stellungnahme sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB im Rathaus der Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Bebauungsplanänderung, die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie alle oben genannten Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch die Bebauungsplanänderung eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Lenzkirch, den 06.08.2026

Andreas Graf
Bürgermeister

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS



Dringender Aufruf zum Wassersparen – Jeder Tropfen zählt!

Die anhaltende Hitze und Trockenheit sowie die seit Wochen ausbleibenden Niederschläge führen auch in der Gemeinde Lenzkirch zu einer zunehmend angespannten Situation bei den natürlichen Wasserressourcen. Die Böden sind vielerorts stark ausgetrocknet, die Pegelstände an Bächen, Flüssen und Seen sind gesunken und die Grundwasserneubildung ist durch die fehlenden Niederschläge deutlich eingeschränkt.



Die Gemeinde Lenzkirch bittet daher alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, besonders sparsam und verantwortungsvoll mit der wertvollen Ressource Wasser umzugehen. Jeder vermeidbare Wasserverbrauch sollte möglichst unterlassen werden, damit die vorhandenen Wasservorräte geschont und die Trinkwasserversorgung auch bei weiterhin anhaltender Trockenheit sichergestellt werden kann.

Bitte verzichten Sie insbesondere auf das Bewässern von Rasenflächen, das Befüllen oder Nachfüllen privater Schwimmbecken sowie auf das Waschen von Fahrzeugen mit Trinkwasser. Gärten und Pflanzen sollten nur gezielt und möglichst in den frühen Morgenstunden oder am späten Abend bewässert werden.

Aufgrund der aktuellen Wasserknappheit sowie der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Lenzkirch wurden die öffentlichen Brunnen bereits vor einigen Wochen außer Betrieb genommen. Hiervon ausgenommen sind die Brunnen auf den Friedhöfen. Die öffentlichen Brunnen werden mit aufbereitetem Trinkwasser versorgt. Um diese wertvolle Ressource zu schonen und gleichzeitig Kosten einzusparen, hat sich die Gemeinde Lenzkirch zu dieser Maßnahme entschlossen.

Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein aller: Helfen Sie mit, Wasser zu sparen und unsere wertvollen Wasserressourcen zu schützen. Die aktuelle Situation erfordert die Mithilfe jedes Einzelnen. Jeder Tropfen zählt!

Ihre Gemeindeverwaltung Lenzkirch







Gemeinde LENZKIRCH

Die Gemeinde Lenzkirch sucht zum **01.11.2026** oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einen

Bauhof-Mitarbeiter

m/w/d

Ihre Aufgaben

- ✗ Tiefbau und Landschaftspflege
- ✗ Straßenunterhaltung
- ✗ Grundstückspflege
- ✗ Wartung, Pflege von Spielplätzen und Erholungseinrichtungen
- ✗ Winterdienst mit Bereitschaftsdienst abends und am Wochenende
- ✗ Allgemeine Arbeiten im Gemeindebauhof

Wir erwarten

- ✗ eine abgeschlossene Ausbildung in einem Handwerksberuf
- ✗ Eigeninitiative, Flexibilität, Teamfähigkeit
- ✗ Führerschein Klasse B, Klasse CE wünschenswert

Wir bieten Ihnen

- ✗ eine interessante, vielseitige Tätigkeit in einem motivierten Team
- ✗ bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ✗ eine Vergütung in der Entgeltgruppe EG 6 TVöD, sowie Zahlung von Zuschlägen und Rufbereitschaften
- ✗ 39 Std. Woche, geregelte Arbeitszeiten
- ✗ Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- ✗ Givve-card (Sachbezugskarte)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne auch per E-Mail (personalamt@lenzkirch.de) bis zum **17.08.2026** an die Gemeindeverwaltung Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch.

Weitere Informationen erhalten Sie von Bauhofleiter Hartwig Frank, Tel. 07653 684-51 oder von Bauamtsleiterin Natalja Remgen, Tel. 07653 684-33.



Gemeinde Lenzkirch sucht Verstärkung im Reinigungsteam

Sie sind zuverlässig, arbeiten sorgfältig und packen gerne mit an? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Raumpflegekräfte (m/w/d)

auf Minijobbasis oder Teilzeit bis 15 Stunden pro Woche
für unsere gemeindeeigenen Gebäude

Das sind Ihre Aufgaben:

- Durchführung der Reinigungsarbeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden
- Sicherstellung von Sauberkeit und Hygiene nach den geltenden Standards

Das bringen Sie mit:

- Selbstständigkeit
- Flexibilität und kurzfristige Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur Arbeit am späten Nachmittag
- Bereitschaft zur Vertretung bei Ausfällen
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B ist von Vorteil

Das bieten wir Ihnen:

- Eine vielseitige und sichere Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Vergütung nach TVöD (EG 2)
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- Betriebliche Krankenversicherung
- GivveCard als Sachbezug (**50€ monatlich**)
- Bedarfsorientierte Schulungen

Jetzt bewerben

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an:
Gemeindeverwaltung Lenzkirch
Kirchplatz 1
79853 Lenzkirch

oder per E-Mail an:
personalamt@lenzkirch.de

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Frau Simone Maier, Bauamt
Telefon: 07653 68441

Im Gemeindewald Lenzkirch wird ab Mitte September ein Helikopter zu beobachten sein, der den Wald mit Kalk, genauer gesagt mit fein gemahlenem Dolomitgestein, berieselt.

Die Anlieferung erfolgt aus einem Steinbruch bei Empfinger. Die Ausbringungsmenge beträgt etwa 4 Tonnen pro Hektar, also etwa 400 Gramm pro Quadratmeter. Die Bodenschutzkalkung wird gezielt auf insgesamt 133 Hektar durchgeführt und dauert, je nach Wetterlage, etwa eine Woche.

Während der Maßnahme muss der Wald aus Sicherheitsgründen zeitweise gesperrt werden. Waldbesuchende werden gebeten, die Sperrhinweise zu beachten. Auch wird es zu einer gewissen Staubbildung kommen. Eine gesundheitliche Gefährdung für Menschen durch das Kalkmaterial besteht nicht. Bereits der nächste Regenschauer wird den Kalkstaub in den Boden einwaschen.

Die bundesweite Bodenzustandserhebung hat gezeigt, dass eine gezielte Kalkung von Waldflächen die vom Menschen verursachte Versauerung der Waldböden abmildert.

Eine regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung trägt somit dazu bei, die standortstypische Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen. Über die Zuführung von basischen Nährstoffen werden die Bäume in ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegenüber Trockenheit gestärkt. Gesunde Waldböden sind eine Grundvoraussetzung für ein vielfältiges Bodenleben und stabile Wälder.

Wichtig ist außerdem die Ökosystemleistung der Waldböden als Trinkwasserfilter.

Rund 70 Prozent unseres Trinkwassers im Land kommt aus bewaldeten Gebieten. Dabei ist für das Schutzgut Wasser ein gesunder Boden eine unerlässliche Voraussetzung.

Einer Bodenschutzkalkung geht ein fast zweijähriger Planungsprozess voraus.

Grundlage ist ein bodenkundliches Gutachten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg. Zur Kalkung vorgesehen werden generell nur Böden, bei denen eine starke Versauerung festgestellt wurde (pH-Wert i. d. R. unter 4,2, Basensättigung unter 15%). Im Rahmen der Planung werden die Belange des Arten-, Natur- und Wasserschutzes berücksichtigt. Bereiche, in denen zum Beispiel kalkungssensible Arten, Biotope oder natürlich saure Standorte vorkommen, werden bei einer Kalkung herausgenommen, sogenannte Ausschlussflächen.

Die Planung und Überwachung der Maßnahme erfolgt durch die Untere Forstbehörde am Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald in Abstimmung mit den dortigen Behörden für Natur-, Boden- und Wasserschutz.

Eine Bodenschutzkalkung wird höchstens einmal alle 10 Jahre, abhängig vom Versauerungsgrad und der Bodenentwicklung, durchgeführt.

Die Ausschreibung der Dienstleistung erfolgte durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion. Ausgeführt werden die Arbeiten von der Firma Montex aus Emfingen. Die Kosten für die Maßnahme werden zu 90% (der Nettokosten) durch die Europäische Union gefördert.

Wir bitten um ihr Verständnis, dass ihr Gemeindewald für den Zeitraum der Bodenschutzkalkung zeitweise gesperrt werden muss.

Detaillierte Informationen zum Thema regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung auf der Internetseite der FVA unter:

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/boden-umwelt/ernaehrung-und-stoffhaushalt-von-waeldern/regenerationsorientierte-bodenschutzkalkung>

Weitere Informationen zum Thema Wald auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter: www.mlr-bw.de/wald



Wochenmarkt in Lenzkirch

jeden Samstag von 8-12 Uhr
auf dem Kirchplatz

AKTUELLES AUS DEM LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

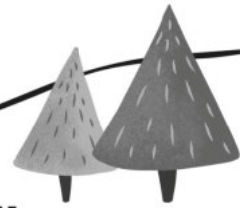
Hilfe für den Wald im Klimawandel – regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung im Gemeindewald Lenzkirch

Bodenschutzkalkung stärkt die Lebensgemeinschaft Wald. Gesunde Wälder und belebte Böden sind natürliche Wasserfilter und Garant für sauberes Trinkwasser.

TOURIST-INFORMATION



WÄLDER infos



Aktuelles von der Hochschwarzwald Tourismus GmbH



der Kurpark wird zum Märchenwald beim
LENZKIRCHER LICHTERFEST

07. August 2026 | 16:00 Uhr
Kurpark Lenzkirch

Kostenbeitrag für Künstler- & Musikprogramm:
3,50 € pro Person



Geführter Rundgang durch Lenzkirch
**IM WANDEL DER ZEIT
MIT FABRIKANT FALLER**

08. August 2026 | 19:00 Uhr
Kurhaus Lenzkirch

Anmeldung erforderlich! 



**Hochschwarzwälder
Kinderferienprogramm**

*Ferienthighlights im
Hochschwarzwald* 

hochschwarzwald.de/kinderprogramm



**Wildes
Familien-Picknick**

Mi., 12.08.2026 | ab 14:30 Uhr
Wittlisberger Kapelle Häusern

 *Infos & Buchung*

hochschwarzwald.de



Brauereiführung
**BRAUKUNST IN DER
FAMILIENBRAUEREI
ROGG**

14. August | 10:00 Uhr
Brauerei Rogg | Lenzkirch

Anmeldung unter
info@brauerei-rogg.de erforderlich!



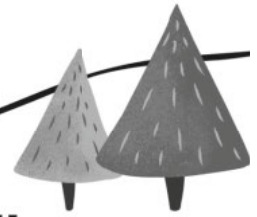
Führung durch die
**HEIMATSTUBE
&
BERTLS PUPPENSTÜBLE**

Freitags | 15:00 Uhr
Rathaus Kappel | Lenzkirch

hochschwarzwald.de/veranstaltungen



WÄLDER infos



Aktuelles von der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

WÄLDER Card
kostenlos mit Infos & Buchung



„Schneesturz“ am Königenhof
Das Freilichterlebnis

- Wanderung, Autorenlesung mit Julia Heinecke
- Eindrucksvolle Licht- und Soundinszenierung
- Freilichtspiel der Laienspielgruppe Neukirch

Sa., 03.10.2026 | 16:00 – 22:00 Uhr
hochschwarzwald.de

100 JAHRE



DREISEENBAHN
HOCHSCHWARZWALD

Jubiläumsevents,
Ausstellung, Fahrten



3seenbahn.de

Umfrage



3 Minuten:
Deine Meinung zum
Veranstaltungsangebot in der
Region Hochschwarzwald!

**2 Gutscheine für das
Badeparadies zu gewinnen!**

Hochschwarzwald
**Weihnachtsmarkt
Ravennaschlucht**



Wir brauchen Euch!

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH sucht Vereine zur Unterstützung an der Buswendeplatte und am Einlass beim **Weihnachtsmarkt in der Ravennaschlucht**.

Ihr habt Lust bei dieser großartigen Veranstaltung dabei zu sein? Dann meldet euch gern unter:

events@hochschwarzwald.de

Heimat neu erleben



WÄLDER Card

Exklusiv für Einheimische.
Ein Jahr lang jeweils einmal
eine von rund 100 Attraktionen
genießen. Zum Beispiel im
Freizeitpark Tatzmania.

**Einmal kostenlos ins
Tatzmania und vieles mehr...**

hochschwarzwald.de/waeldercard

Wir suchen Dich!



Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH sucht

**Aushilfe (m/w/d) in der Tourist-Information an
der BLACKFORESTLINE für Wochenenddienste**

Bewirb dich jetzt und sende uns deine
Bewerbung an **jobs@hochschwarzwald.de**

ZU VERSCHENKEN

Sand/Wassermuschel (Durchmesser ca 80 cm) 07653 6249

AUS DEN ORTSTEILEN**ORTSTEIL SAIG**

Ortsvorsteher Stefan Sigwarth

☎ 0151 18449908

✉ stefan@sigwarth.de

Verkauf von Lebensmitteln
aus der Region am Rathaus
in Saig jeden Freitag
von 11.00 bis 12.15 Uhr

**ORTSTEIL KAPPEL**

Ortsvorsteher Roland Berr

☎ 07653 962061

Sie erreichen mich in der Regel immer persönlich
donnerstags und freitags von 9.30 bis 11.30 Uhr
im Büro des Ortsvorstehers im Rathaus Kappel.

✉ kappel@gemeinde-lenzkirch.de

Verkauf von Lebensmitteln
aus der Region in Kappel
jeden Freitag
von 9.30 bis 10.30 Uhr



Die Landfrauen Kappel laden parallel dazu zum Marktfrühstück und Verweilen mit Heiß-/Kaltgetränken ein

Alte Kläranlage Kappel

Nur noch ganz wenige Alteingesessene wissen, dass Kappel über eine eigene Kläranlage verfügte. Sie befand sich unterhalb der ehemaligen Schule, ganz grob da wo sich heute der Maschinenschopf befindet. Sie wurde errichtet lange bevor die Hochfirsthalle gebaut wurde. Wir suchen jetzt Bilder aus der damaligen Zeit für eine Dokumentation, auf denen die Kläranlage zu sehen ist. Es spielt keine Rolle, ob sie nur am Bildrand oder im Hintergrund zu sehen ist und braucht auch nicht gestochen scharf sein. Vielleicht findet sich ja noch was in Ihrem alten Fotoalbum. Ich freue mich auf Ihre

Rückmeldung unter:

kappel@gemeinde-lenzkirch.de oder 07653-962061

Roland Berr, Ortsvorsteher

KIRCHE & GLAUBE**Evangelische Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee****Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Lenzkirch:**

Mittwochs von 8.30 bis 14 Uhr.

Telefon: 07653/1660

Telefonische Erreichbarkeit der Sekretärin in Neustadt,
Tel. 07651/200112:

Montag 8-12 Uhr; Dienstag 8-12 Uhr und 15.30-17.30 Uhr.

Donnerstag 8-11.30 Uhr

✉ lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

Unsere Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de**6.8. – 16.8.****Gottesdienste**

9.8. in Lenzkirch um 10.30 Uhr

16.8. in Schluchsee Regio-Gottesdienst

Juni bis Oktober Ökum. Abendgebete „a-dieu“

Wir freuen uns, Sie bei den Ökumenischen Abendgebeten „a dieu“ in der Feldbergkirche immer **sonntags um 17.30 Uhr** mit Gesängen und Taize begrüßen zu dürfen.

9.8. Projektchor mit U. u. B. Fackelmann

16.8. MitsängerInnen sind herzlich willkommen!

Jahreszeiten der Seele - der Sommer....



Gottesdienst am 16. August 2026 um 10.30 Uhr

in der Petruskirche in Schluchsee,

Auf der Wacht 12

mit Pfarrerin Heuß

*Zentraler Gottesdienst für Kirchzarten, Stegen,
Hinterzarten, Titisee, Neustadt, Lenzkirch,
Löfingen und Schluchsee*

**Römisch-katholische Kirchengemeinde
Hochschwarzwald****Gottesdienste und Veranstaltungen**

Lenzkirch | Grünwald | Kappel | Saig

Katholisches Pfarrbüro Lenzkirch

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

☎ 07653-208 · ✉ lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de

Weitere Informationen: www.kath-hochschwarzwald.de**Freitag, 07.08.2026**

Lenzkirch, 17:30-18:15 Uhr Beichte (Nikolaus Ostrowitzki)

Lenzkirch, 18:00 Uhr Rosenkranz

Lenzkirch, 18:30 Uhr Eucharistiefeier (Nikolaus Ostrowitzki)

Gedenken für Anna und Lorenz Helmle, Gertrud und Max Wiedenmann,

Verstorbene der Familie Brugger

Samstag, 08.08.2026

Lenzkirch, 14:00 Uhr Trauung von Jacqueline Kohler geb. Hiedler und Mathis Kohler (Nikolaus Ostrowitzki)

Saig, 18:30 Uhr Eucharistiefeier (Claudius Dufner) Gedenken

für Helmut Kleiser, Agathe und Linus Kleiser, Ludwig Kleiser

ANZEIGE SELBER GESTALTEN?

Gestaltungstool für private Anzeigen einfach direkt online.

kalkulator.primo-stockach.de

Sonntag, 09.08.2026

Lenzkirch, 10:30 Uhr, Eucharistiefeier (Nikolaus Ostrowitzki)
Kappel, 17:30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 11.08.2026

Kappel Antoniuskapelle, 09:00 Uhr Eucharistiefeier (August Schuler)

"à-dieu" – Ökumenische Abendgebete jeweils Sonntag 17:30 Uhr in der Feldbergkirche

Taizé-Gesänge - Stille - ein biblischer Text. Die Abendgebete werden von Chören mitgestaltet, die das gemeinsame Singen von Gesängen aus Taizé mittragen: 9. August Projektchor mit U. u. B. Fackerlmann, MitsängerInnen sind herzlich willkommen! Einsingen: 16:00 Uhr. Weitere Informationen: www.kath-hochschwarzwald.de

Gemeindeversammlung Saig mit Wahl des Gemeindeteams

Am Sonntag, 20. September findet in der Kirche St. Johannes der Täufer Saig nach dem Gottesdienst um 9 Uhr die Gemeindeversammlung mit Wahl des neuen Gemeindeteams statt. Herzliche Einladung!

Adventgemeinde Titisee- Neustadt**Adventgemeinde Titisee – Neustadt
Bahnhofstr.12**

Samstag 9.30 Uhr: Bibelstudium:

Das Thema Juli, August und September: Die Korinther - Briefe; Es sprach aber der HERR durch eine Erscheinung in der Nacht zu Paulus Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht. Apg. 18,9-10

Weitere Infos: Gemeinde Neustadt: HOPE TV: Die Bibel das Leben; Bibelgespräch Seminar Bogenhofen über YouTube. 10.30 Uhr Gottesdienst, Predigt

Christlicher Glaube heute

Gesprächsabende über kleine und große Themen des christlichen Glaubens und über Fragen die jeder mitbringen kann. Jeden Mittwoch 19:30 Uhr Hauskreis in Löffingen, Info 07654/8151

Christus Gemeinde Hochschwarzwald

Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.Ö.R. Salzstraße 3

79822 Titisee-Neustadt

www.christusgemeinde-hochschwarzwald.de

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Gottesdiensten in der Salzstraße 3, 79822 Titisee-Neustadt.

Sie finden an folgenden Terminen statt:

Sonntag 9.8. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 16.8. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 23.8. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Samstag 29.8. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 6.9. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 13.9. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 20.9. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 27.9. Eröffnungsgottesdienst mit Pastor Egor Schierling Neuer Weg Rottweil

VEREINE**Füreinander Miteinander e. V.****Nachbarschaftshilfe für die Gesamtgemeinde Lenzkirch**

Wenn Sie Hilfebedarf haben oder als Helfer/Helferin im Verein mitwirken wollen, melden Sie sich in unserem Büro im Erdgeschoss des Kurhauses Lenzkirch zu den Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag, jeweils von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Tel.: 07653/9649696 (AB wird während der Sprechzeiten abgehört).

Kath. Frauengemeinschaft Lenzkirch**Kräuterbuschen für Maria Himmelfahrt**Herzliche Einladung

zum gemeinsamen Binden der Kräuterbuschen für das Hochfest Maria Himmelfahrt.

Treffpunkt: 15. August 2026
14:00 Uhr

Katholische Unterkirche Lenzkirch

Wir freuen uns über viele helfende Hände und Kräuterspenden, die auch gerne bereits am Vormittag schon beim Flohmarkt-Team abgegeben werden dürfen.

Die Weihe der Kräuterbuschen findet dann im Sonntagsgottesdienst am 16. August 26 um 10.30 Uhr in der St. Nikolaus Kirche in Lenzkirch statt. Die Buschen werden im Anschluss durch die Frauen der kfd an die Kirchenbesucher abgegeben.

Alle Mitglieder, Freunde und Interessierten sind herzlich eingeladen, die Tradition des Kräuterbuschen Bindens gemeinsam mit uns zu pflegen. Wir freuen uns auf einen geselligen Nachmittag! Das kfd-Team

Die Tradition der Kräuterbuschen zu Maria Himmelfahrt

Das Binden und Weihen von Kräuterbuschen ist ein alter christlicher Brauch zum Fest Mariä Himmelfahrt.

Das Brauchtum geht vermutlich auf eine Überlieferung zurück, der zufolge dem leeren Grab Mariens bei seiner Öffnung ein Wohlgeruch nach Rosen und Kräutern entstiegen sein soll. Deshalb werden bis heute verschiedene Kräuter und Blumen zu einem Buschen gebunden und im Gottesdienst gesegnet.

Die gesegneten Kräuterbuschen gelten als Zeichen für Gottes Segen über die Schöpfung und erinnern an die Heilkraft der Natur. Sie werden traditionell zu Hause aufbewahrt und stehen für Schutz, Dankbarkeit und die Verbundenheit mit der Natur und dem Glauben.

Schwarzwaldverein Lenzkirch**Kräuterbuschen selbst binden**

Samstag, 15.08.2026

10:00 Uhr Kurhaus Lenzkirch

Zum Kirchenfest Mariä Himmelfahrt werden traditionell Kräuterbuschen gebunden.

Wir wandern nach Raitenbuch, wo uns Rita Hasenkopf in die Geheimnisse der Kräuter einweicht.

Unsere selbstgebundenen Kräuterbuschen können wir anschließend weihen lassen.

Kosten für Kräuter und Suppe: 10,00 €

Anmeldung bis 14.08. bei Sabine Schmidt,

Tel.: 0162-7808543

Schwimmbadförderverein Kappel



Freibad Kappel rockt...

Schon am Samstag gehts weiter: Blues und Rock mit dem Bluesshakers freut sich mit "ehrlicher, handgemachter Musik" auf zahlreiche Gäste im Kappler Schwimmbad, mit leckerer Verköstigung
Euer Schwimmbadförderverein



Volkshochschule
Hochschwarzwald

vhs-Infoabend -
Entdecken, ausprobieren, inspirieren lassen

Ein Abend. Viele Möglichkeiten.
Montag, 14.09.26, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
T.-Neustadt, vhs-Haus

Neugierig auf neue Themen, kreative Ideen und Angebote für mehr Wohlbefinden?
Dann laden wir Sie herzlich zu unserem Infoabend der Volkshochschule ein!
Freuen Sie sich auf spannende Einblicke in aktuelle Themen wie Künstliche Intelligenz und Photovoltaik – verständlich erklärt und praxisnah vorgestellt.
Wer gerne kreativ arbeitet, kann die vielfältigen Polymer-Angebote entdecken und selbst erste Eindrücke sammeln. Unter dem Motto „Entdecken, was gut tut“ öffnet außerdem unser Gesundheitsbereich seine Türen: Lernen Sie Bewegungs- und

Entspannungskurse kennen, probieren Sie kleine Übungen aus und finden Sie heraus, was Ihnen persönlich guttut. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Informieren, Ausprobieren und Austauschen – wir freuen uns auf einen inspirierenden Abend mit Ihnen!

Zeitplan	Gymnastikraum	Seminarraum 3
18.00-18.20 Uhr	Rückenfit & Sanfte Fitness (Olena Katrechko)	Enegetisches Yoga (Dr. Ricardo Baeza)
18.30-18.50 Uhr	Pilates (Olena Katrechko)	Achtsamkeit und Körperwahrnehmung (Dr. Ricardo Baeza)
19.00-19.20 Uhr	Zumba (Anna Kaluzny)	Qigong (Petra Schmitt)
19.30-19.50 Uhr	Dance Fit (Anna Kaluzny)	Hatha-Yoga (Ursula Boger)

vhs-Studio

Ausprobieren, gestalten, staunen.

19.00-19.20 Uhr - Polymer-Workshop Beatrice Correa

Seminarraum 2

Zukunft verstehen: KI und Photovoltaik im Fokus. – Spannend erklärt

Technik verständlich erleben. Smarte Ideen für morgen entdecken.

18.00 Uhr: KI (Klump) – KI-Kurse an der VHS Hochschwarzwald

Künstliche Intelligenz verstehen und die passenden Kurse finden

19.00 Uhr: Solar (Machlitt) – Vorstellung PV-Vorträge und offene Werkstatt



Volkshochschule
Hochschwarzwald

Weiterbildung Naturpark- Gästeführer*in

Infotermin: Donnerstag, 17.09.2026, 17 Uhr
Wo: T.Neustadt, vhs-Haus

www.vhs-hochschwarzwald.de

Foto: vhs

Landfrauenverein Raitenbuch

Herzliche Einladung zum

Grillfest

am 08.08.2026

TREFFPUNKT
15:00 Uhr
am Kulturhaus Raitenbuch
Fahrgemeinschaften zum
Caritas auf den Feldberg

WANDERUNG
Wanderung zum Zweiseenblick
Ca. 3 km

GEMEINSAMER AUSKLANG
ab 18:00 Uhr
im Kulturhaus Raitenbuch
leckeres Abendessen mit
gemütlichem Ausklang

Wir freuen uns
auf einen schönen
gemeinsamen Tag
mit euch!

Land Frauen
Raitenbuch

Gemeinsam
unterwegs.
Gemeinsam
genießen. ♥




Bitte um Anmeldung per Whatsapp oder bei Manu unter 07653-6938 bis Do, 06.08.2026.

Landfrauenverein Kappel

Unser Jahreshighlight steht an - der Landfrauen-Ausflug!

Am 19.09.2026 geht's mit dem Bus zuerst nach Lindau, danach besuchen wir die Feinbrennerei Prinz mit spannender Führung und Einkaufsmöglichkeit. Den Tag lassen wir bei einem gemeinsamen Abendessen ausklingen (siehe Flyer)

Für Mitglieder der Landfrauen Kappel ist der Ausflug kostenlos (Abendessen & eigene Ausgaben ausgenommen). Nichtmitglieder zahlen 30 €.

Anmeldung bis zum 31.08.26 (inkl. Essenswahl beim Abendessen: Schnitzel mit Kartoffelsalat oder Salatplatte mit Käse & Ei) bei Bianca oder per Mail an landmaide.kappel@web.de. Schnell sein lohnt sich - Mitglieder werden bevorzugt behandelt!

Also sichert euch euren Platz und verbringt mit uns einen wunderschönen Tag am Bodensee!

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service



Land Frauen
LandFrauenverband Südbaden
Ortsverein Kappel (Lenzkirch-Kappel)

Landfrauen Ausflug

Samstag, 19.09.2026

09:00 Uhr Abfahrt in Lenzkirch-Kappel mit dem Reisebus in Richtung Lindau. In Lindau steht uns anschließend Zeit zur freien Verfügung

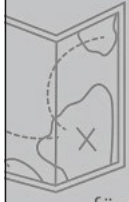
13:50 Uhr Weiterfahrt nach Hörbranz zur Fein-Brennerei Prinz *Prinz* (LENZKIRCH)
Brennereiführung mit Verkostung verschiedener Edelbrände und Liköre sowie Einkaufsmöglichkeit im Hofladen

Ca. 16:15 Uhr Weiterfahrt zum gemeinsamen Abendessen (auf eigene Kosten)

20:00 Uhr Rückfahrt nach Lenzkirch-Kappel.
Ankunft in Kappel gegen ca. 21:00 Uhr

Anmeldungen bis 31.08.2026 :
bei Bianca Laubis 07653/9605760
per Mail an landmaide.kappel@web.de

Kosten:
für Mitglieder der Landfrauen Kappel kostenlos
30 € für Nichtmitglieder



Sportverein Kappel e. V.

Karateabteilung
HakuRyuKan Dojo

Der SV Kappel sagt Danke!



28. Kappler BeachVolleyballTurnier im Freibad Kappel
Foto: Salat

Nach einem sehr schönen Wochenende mit einem erfolgreichen BeachVolleyballTurnier bei herrlichem Wetter und guter Mannschafts- wie Besucherbeteiligung sagt der SV Kappel herzlichen Dank an alle großen und kleinen Helfer, ohne die dieses Event niemals möglich gewesen wäre!

Unser besonderer Dank geht an das OrgaTeam, in dem sich viele Kappler ehrenamtlich engagieren und mit viel Herzblut einbringen. Ebenso Dank an das Wettkampfleitungsteam, das seit 10 Jahren beständig agiert.

Bereits zum 28. Mal fand dieses Event statt und zeigt den ungebrochenen Willen der Kappler zum Erhalt des Freibades und der Sportstätte am Schwimmbad.

Alle teilnehmenden 24 Mannschaften konnten dank der Unterstützung von Firmen und Institutionen mit schönen Preisen ausgestattet werden. Unser besonderer Dank geht an: Brauerei Rogg, Volksbank Freiburg, Sparkasse Lenzkirch, Fa Reger, Kappel, Hotel Adler Post Lenzkirch, R+V Versicherungen Hermann, Fa. Schropp, Autohaus Brutschin, Gaststätte Carpaccio, Keklik's Imbiß, Abenteuer Golf Kappel, Käserei Schwenhof, Schmidt Markt Lenzkirch, Bäckerei Roters, Bäckerei Wiest, Bäckerei Feser, Friseur Haarlekin Kappel, Gaststätte Waldivan, Gaststätte Pappalapap, Hotel Schwörer, Gaststätte Lenzkircher Hof, Immobilien Rosing, Schwarzwald Apotheke, Fa. Gas Kötting, Fa. Hermann, Fa. Waldvogel Blumen, Gaststätte Dorfstüble Saig, Raumausstattung Tonn, Friseur Lockenwinkler, Kultur im Kino Lenzkirch, Ebenso unser Dank an alle Helfer der Abteilungen des SV Kappel, des Schwimmbadfördervereins Kappel sowie an die zahlreichen anderen Helfer.

Sollten unabsichtlicherweise doch irgendwelche Helfer, Unterstützer und Spender hier vergessen worden sein – unser Dank ist ihnen dennoch gewiß!

Die Vorstandschaft des SV Kappel
Roland Lohrer / Dr. Anton Salat

Karate Jugend

Karate-Kids schaffen ihre ersten Gürtelprüfungen



Kindertrainer A. Stender mit den sechs erfolgreichen Karate-Kindern
Foto: Salat

Für die jüngeren Karateka im Karate Dôjô HakuRyûKan Kappel hieß es kürzlich ihre Prüfung im Shotokan Karate zum weißen Gürtel abzulegen. Dank der intensiven Vorbereitung durch den Kindertrainer Andreas Stender 2. Dan, stellte dies auch für die Kleinsten kein Problem dar. Nach einer hervorragenden Leistung in Karatetechniken, Grundschule und geprüfter Kenntnis der Kata „Taikyoku shodan“ bestanden alle sechs Karate Kids ihre Prüfung.

Den 9. Kyu erreichten Julia Stender und Levin Heblinger aus Kappel, Alwin Wingenbach, Linus Löffler und Leon Ptak aus Lenzkirch, sowie Edward Mikes aus Neustadt.

Die Prüfungen wurden durch Chefausbilder Anton Salat und Abteilungsleiter Oliver Sommer durchgeführt, die beide eine Prüferlizenz im DJKB (Deutsch Japanischer Karate Bund) besitzen.

Im Anschluss an die Prüfung konnten alle Kinder verdient ihre Prüfungsurkunde mit einem Lob des Prüfers in Empfang nehmen.

STELLENANZEIGEN DER NACHBARSCHAFTSGEMEINDEN

Stadt
Löffingen



Die Stadt Löffingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Fachkraft nach § 7 KiTaG mit Leitungsfunktion (m/w/d) für den Kindergarten Göschweiler**, in Voll- oder Teilzeit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet
- **Mitarbeiter (m/w/d) für den städt. Bauhof**, in Vollzeit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet
- **Elektriker (m/w/d) für die Stadtwerke Löffingen**, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Vollzeit

Weitere Informationen finden Sie unter www.loeffingen.de;
Personalamt, Frau Oschwald, 07654/802-38,
personalamt@loeffingen.de

Die Gemeinde Breitnau sucht einen **Bauhofmitarbeiter/in (m/w/d)** in Voll- oder in Teilzeit. Eintrittsdatum flexibel. Nähere Infos unter <https://www.gemeinde-breitnau.de/rat-haus-service/verwaltung/stellenanzeigen>
Bewerbung bis zum 30.09.2026. Infos unter 0171 4400397

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Basis-Seminar Einführung in die Rechtliche Betreuung (vier Module)

Veranstalter: SKM Freiburg, anerkannter Betreuungsverein für die Stadt Freiburg und für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ort: Wilhelmstraße 13, 79098 Freiburg

Zeit: Beginn am 29.09.2026, an vier aufeinanderfolgenden Dienstagen, jeweils 17:00 bis 20:00 Uhr.

Zielgruppe: Für alle, die ehrenamtlich eine Rechtliche Betreuung führen oder sich dies künftig vorstellen können. Ebenfalls ist eine Teilnahme möglich, wenn die Betreuung im familiären Umfeld erfolgt.

Die Veranstaltung ist gefördert aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg, es entstehen daher keine Teilnahmegebühren.

Informationen und Anmeldung unter 0761/272220 oder per Mail an post@skm-freiburg.de



IST IHRE HAUSNUMMER
GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Begleiten Sie einen erwachsenen Menschen mit Unterstützungsbedarf.

- Sie haben ein freies Zimmer?
- Sie möchten Stabilität und Teilhabe ermöglichen?
- Sie wünschen sich sinnstiftendes Engagement mit Unterstützung?

Gemeinsam leben.
Gemeinsam wachsen.
Gemeinsam Inklusion gestalten.

INTERESSE? WIR
BERATEN SIE GERNE
– UNVERBINDLICH
UND PERSÖNLICH



Werden Sie Gastfamilie!

**Sie erhalten eine
Aufwandsentschädigung
und werden durch unseren
Fachdienst fachlich
begleitet.**

07633 95807-0
gpdi.badkroz@caritas-bh.de



UNSERE EVENTS IM AUGUST 2026

schwarzwaldhausdersinne.de/termine-programm/
Schulstr. 1, 79865 Grafenhausen, info@schwarzwaldhausdersinne.de



Sonderausstellung: "Klaus Karlitzky. SCHWARZWALD CARTOONS"

Aktuelle Öffnungszeiten: täglich, außer Dienstag, 10.00 – 17.00

01. & 02. / 15. & 16. / 29. & 30.08., 10–16.00 ERLEBNISTAGE für kleine Archäologen



Entdeckt ihr die im Sand versteckten „Fossilien“?

Vor dem Haus der Sinne könnt ihr euch als Nachwuchs-Archäologe betätigen, nach Herzenslust graben und dabei die vielen im Sand versteckten „Fossilien“ freilegen. Eure Entdeckungen trägt ihr in einem Fundbogen ein.

Kosten: 2 € + Werkzeugpfand. Ohne Anmeldung.

02.08. / 16.08. / 30.08., 10.30–14.00 DUNKELBAR im Schwarzwaldhaus der Sinne



Wir testen euren Geschmacksinn im Dunkeln!

Dass "das Auge mitisst", davon habt ihr sicher schon gehört. Genau dasselbe gilt für das Trinken... könnt ihr in völliger Dunkelheit erraten, welches Getränk wir euch servieren? Kommt vorbei und findet es heraus!

Teilnahme für Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung Erwachsener.

Kosten: 2,50 € p. P. zzgl. Museumseintritt. Ohne Anmeldung.

08. & 22.08., 10.00–13.00 ENTDECKER-RALLYES mit dem Wunderfritz



Entdeckt gemeinsam das Haus der Sinne & den Skulpturenpark!

Viele spannende & lustige Entdecker-Aufgaben warten auf euch. Ideal für Familien und Kindergruppen bis maximal 6 Personen. Geeignet ab 5 Jahren (begleitet) bzw. ab 8 Jahren (ohne Begleitung Erwachsener).

Kosten: 2,50 € pro Rallye bzw. Gruppe. Ohne Anmeldung.

09.08., ab 12.00 TAG DER HONIGBIENE - Ein Aktionstag für die ganze Familie



Jede Menge Mitmach-Aktionen rund um Honigbiene & Imkerei

Honigschleudern, Schaubienenkasten, Vorstellung Bienenprodukte & Arbeiten der Imker, Honigverkostung & -verkauf, Kreativaktionen, Wissensquiz u.v.m. Eine Kooperationsveranstaltung mit dem Imkerverein Schluchthal e.V.

Teilnahme frei. Ohne Anmeldung.

20.08., ab 11.00 Das mobile KINO Sperlich ist bei uns zu Gast



Erlebt echtes Kino-Feeling mit „ZOOMANIA 2“!

Nach den Ereignissen des ersten Films sind Nick Wilde und Judy Hopps Polizisten. Die beiden sind erst seit einer Woche Partner, als eine geheimnisvolle Schlange die Welt von "Zoomania" durcheinanderwirbelt. Das Duo muss undercover ermitteln und sich dabei gleichzeitig als Team beweisen. FSK 6. Ticketverkauf (7 €) direkt vor Ort. Kassenöffnung 10.30 Uhr.

23.08., 10.30–11.30 Offene FÜHRUNG „Zeit & Resonanz erleben“



Kommt mit in die Welt der Zeit und der Resonanz!

Haben wir Menschen einen „Zeit-Sinn“? Warum erscheint uns heutzutage unsere Zeit so knapp? Wieso vergeht die Zeit mal schnell, mal langsam? Was verstehen wir unter Resonanz und wie fühlt sie sich an? Antworten auf diese und andere Fragen gibt es bei dieser Führung für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren. Kosten: 3 € zzgl. Eintritt. ANMELDUNG bis zum Vortag, 16.00 Uhr.

ENDE DES
REDAKTIONELLEN
TEILS



Immer hier, immer ein Ja, immer für uns alle da
Immer liebevoll und tolerant, immer eine offene Hand
Immer ein Herz, das für uns schlug, immer Liebe - für alle genug
Immer ein Lächeln und immer Mut, so war sie: zu allen gut.



Nach einem erfüllten Leben verstarb
zwei Wochen nach ihrem 103. Geburtstag
unsere liebe Gotti

**Hildegard
Burger**

geb. Faller

* 12.07.1923 † 29.07.2026

Für immer in unseren Herzen

Rosel, Elisabeth, Ruth, Frank mit Familien
Joseph Burger mit Familie
und alle Angehörigen

Die Beerdigung findet am Montag, 10.8.2026 um
14.00 Uhr in der Friedhofskapelle in Lenzkirch statt.

Von Beileidsbekundungen bitten wir abzusehen.

Traueradresse:
Frank Marder, Lärchenweg 1, 79853 Lenzkirch

Wohnungsgesuch

Ich (m, 34), Single, NR, suche ruhige + helle 1- bis 2-Zi.-Mietwohnung mit
schöner Aussicht, gerne auch möbliert, für ca. 900 € (warm). Ich bin zuverlässig,
ordentlich und gehe sorgfältig mit der Wohnung um. Haben Sie ein passendes
Angebot? Dann würde ich mich über eine Nachricht von Ihnen freuen.

Kontakt: gabrielbenedikt511@gmail.com

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

☎ Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 📠 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

✉ anzeigen@primo-stockach.de



EG-Wohnung oder kleines Häuschen ges., ca. 70 m²

von zuverlässigem Rentner-Ehepaar 64 und 58 Jahre, NR,
(früher im öffentl. Dienst und Naturmedizin tätig) mit Terrasse.
Tel. 0151-706 871 41 (gern per WhatsApp)



Das zeichnet uns aus:

- große Grabmalausstellung
- viele Materialien zur Ansicht am Lager
- Grabmalentwürfe in 3D
- komplette Herstellung der Grabanlagen
bei uns in der Werkstatt

**Gerne senden wir Ihnen unser
kostenloses Prospektmaterial zu.**

NATURSTEINWERK HÖCKLIN KG
Talstraße 20 | 79843 Löffingen
Tel. 07654-407 | Fax 07654-77437
www.natursteinwerk-hoecklin.de



Beratungstermine bitte nach
telefonischer Vereinbarung.

PRIMO-RÄTSELSPASS



SILBENRÄTSEL

Aus den Silben an - ar - beit - biet - bre - chen -
chen - dan - en - er - ernst - fach - fahr - fan -
film - ge - ge - ge - ge - ge - ge - geln - gen -
gleich - haft - klang - klet - li - maer - mass -
nen - ner - ni - no - on - pe - re - re - re - rich -
sam - sei - si - son - stat - steckt - stell - straf -
taet - te - ter - ter - tern - tisch - tung - ver - vi -
volks - west - wild - wit - zes
sind 19 Wörter zu bilden, deren vierte Buchstaben, von
untennachobengelesen, undachte Buchstaben, von oben
nach unten gelesen, ein lettisches Sprichwort ergeben.

1. zurechtweisen

2. übertrieben genau

3. Spezialbereich

4. angenehme Lage des Lebens

5. Harmonie

6. eifrig, fleißig

7. überlieferte Erzählungen

8. Geldrückzahlung

9. seriös, sachlich

10. absolute Neuheit

11. ersteigen, erklimmen

12. Helfer des Schiedsrichters

13. infiziert

14. schweres Delikt

15. Unterbau der Autos

16. Häftling

17. Konjunkturschwäche

18. ein Unwetter

19. Kinogenre

Lösung: 1. masseregel, 2. pedantisch, 3. Fachgebiet, 4. Sonnenseite,
5. Gleichklang, 6. arbeitsam, 7. Volksmaerchen, 8. Erstattung, 9. ernsthaft,
10. Novitaet, 11. klettern, 12. Linienrichter, 13. angesteckt, 14. Verbrechen,
15. Fahrgestell, 16. Straßengehänge, 17. Rezession, 18. Gewitterregen,
19. Wildwestfilm – „Die Arbeit ist kein Hase, sie laeuft nicht fort.“

Immobilien- & Sachverständigen-Büro
Bahnhofstraße 4 D-79868 Feldberg

Telefon: 07655-1521

www.dahoim-immobilien.de



Eff.Kl: C Energieverbr. (Öl-Zentral 1999) 93 kWh/(m²·a) www

**„GEMÜTLICHE BERGFRISCHE“
2-Zi. ETW AUF DEM FELDBERG**

- Berghütten-Charme mit großem Esszimmer
- Direkt am Feldberg, 700 m zur Talstation
- Terrasse | Wohnfläche 65 m² | Baujahr 1978
- Höhenlage 1.262 m | Mit vielen Schlafplätzen
- Kfz-Stellplatz | Umgeben von Bergwald

Kaufpreis: 195.000,- €
zuzüglich 3,57% Provision inkl. MwSt.

WWW.DAHOIM-IMMOBILIEN.DE

Kaufe alle Autos

Benzin und Diesel, TÜV, km egal.
Tel. 01522 60 30 394 • gut bezahlt

Wochenangebot
für unsere Filiale in Lenzkirch



Freiburger Str. 2
Lenzkirch

**Unser
Wochenknüller**

**Dienstag, 11.08.2026 &
Mittwoch, 12.08.2026**

Schweine-Geschnetzeltes „Gyros-Art“ **Haltungsform 3** 0,99 €/100 g

Unser Angebot vom 06.08.2026 - 12.08.2026

Fleisch- und Wurstspezialitäten

Argentinisches Roastbeef, *natur*
am Stück oder zu Steak geschnitten 2,99 €/100 g

Schweine-Halssteak, *mariniert* **Haltungsform 3** 1,16 €/100 g

Schweine-Schnitzel, *natur, aus der Oberschale* **Haltungsform 3** 1,08 €/100 g

Honigbackschinken, *am Stück oder geschnitten* 1,18 €/100 g

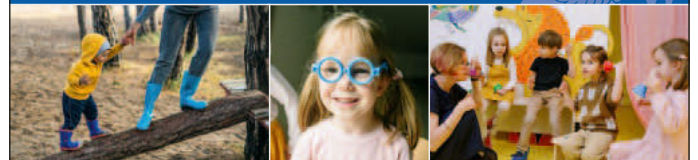
SB Fan-Wurst SB 4er Pack
400 g Pack 3,99 € / Pack

Grober Fleischkäse, *am Stück oder geschnitten* 1,15 €/100 g

Schüblinge 1,09 €/100 g

Öffnungszeiten:
Mo. geschlossen
Di.-Fr. 8.00 - 13.30 & 14.30 - 18.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.30 Uhr, nachmittags geschlossen
Sa. 8.00 - 12.00 Uhr
Tel. 07653 / 361
Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Lust auf was Neues?



WERDEN SIE
ERZIEHER (m/w/d)

IN DER „KITA WUNDERFITZ“
BEI DER STADT BONNDORF IM SCHWARZWALD!



Wir suchen pädagogische Fachkräfte gem. § 7 KitaG,
in Vollzeit, Vergütung bis zu TVöD S 8a,
für die Betreuung von Kindern im Krippen- und
Kindergartenalter.
Stellenanzeige unter
www.bonndorf.de

Jetzt bewerben!

BONNDORF
Deine Stadt.



Austräger gesucht für 's Blättle

jobs.primo-stockach.de/zusteller-in-werden



**BLITZ
TAXI**

07703 400

• **KRANKENFAHRTEN**
(Dialyse-, Strahlen- und Chemofahrten)

- wir rechnen mit Ihrer Krankenkasse ab

• **ROLLSTUHLFAHRTEN**

• **FLUGHAFENTRANSFER**



R O S I N G I M M O B I L I E N
Verkauf & Vermietung



Häuser
Wohnungen
Grundstücke



**Ihr Verkaufsprofi für land- und forstwirtschaftliche
Anwesen, Bauernhöfe, Landsitze und Hofgüter.
Betriebsauflösung / Nachfolge / Denkmalschutz?
Unser komplettes Kompetenzteam steht bereit!**

LENZKIRCH - WWW.SCHWARZWALD-IMMOBILIEN.COM - MAIL: ROSING@SCHWARZWALD-IMMOBILIEN.COM - TEL.: 07653/2424407